

# Verordnung

## über den Umgang mit Orgeln

### – Orgelverordnung –

Vom 23. Juni 2015 (ABl. 2015 S. A 130)

#### Änderungsübersicht

| Lfd. Nr. | geänderte Paragraphen | Art der Änderung | Änderung durch  | Datum      | Fundstelle        |
|----------|-----------------------|------------------|---|------------|-------------------|
| 1.       | 1, 5, 8               | geändert         | Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über den Umgang mit Orgeln (Orgelverordnung) | 24.01.2023 | ABl. 2023 S. A 54 |

#### Inhaltsübersicht<sup>\*</sup>

|  |          |
|--|----------|
| <b>Abschnitt 1 Schutz und Pflege von Orgeln</b> .....  | <b>1</b> |
| § 1 Verantwortung für Schutz und Pflege .....  | 1        |
| § 2 Veränderung von Orgeln .....   | 2        |
| § 3 Benutzung durch Dritte .....   | 2        |
| <b>Abschnitt 2 Orgelsachverständige der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens</b> ..... | <b>3</b> |
| § 4 Ernennung .....  | 3        |
| § 5 Aufgaben des Orgelsachverständigen .....   | 3        |
| § 6 Beauftragung durch den Eigentümer .....  | 4        |
| § 7 Anordnung von Maßnahmen, Beauftragung eines weiteren Orgelsachverständigen .....             | 4        |
| § 8 Vergütung des Orgelsachverständigen, Erstberatung .....                                      | 5        |
| § 9 Arbeitsmittel .....  | 5        |
| § 10 Aus- und Weiterbildung .....  | 6        |
| <b>Abschnitt 3 Schlussbestimmungen</b> .....   | <b>6</b> |
| § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....   | 6        |

## Abschnitt 1

### Schutz und Pflege von Orgeln

#### § 1

#### Verantwortung für Schutz und Pflege

(1) Orgeln sind ein besonders wertvolles Kulturgut. Für Schutz, Erhaltung und Pflege der Orgeln sind deren Eigentümer – Kirchgemeinden und sonstige kirchliche Körperschaften und Einrichtungen – verantwortlich.

---

\* nichtamtlich

## **4.8.8 Orgelverordnung**

---

(2) Die Eigentümer von Orgeln sind verpflichtet, diese regelmäßig durch einen Orgelbauer oder einen Orgelsachverständigen auf Mängel und Gefährdungen (Raumklima, unbefugtes Benutzen und Betreten, Elektro- und Witterungsschäden) überprüfen zu lassen. Zur Visitation durch den Superintendenten haben sie ein Kurzgutachten zum Zustand ihrer Orgeln vorzulegen.

### **§ 2**

#### **Veränderung von Orgeln**

(1) Sind Maßnahmen beabsichtigt, die zu technischen oder klanglichen Veränderungen der Orgel, zu Veränderungen des Standorts der Orgel innerhalb des Gebäudes oder zu gestalterischen Veränderungen des Orgelprospekts führen, ist eine Baugenehmigung nach Maßgabe der Kirchlichen Bauordnung zu beantragen. Gleiches gilt für die Aufstellung oder Entfernung einer Orgel.

(2) Sind durch beabsichtigte Baumaßnahmen im oder am Gebäude zeitweilig oder dauerhaft Beeinträchtigungen der Orgel zu erwarten, stimmen Baupfleger und Orgelsachverständiger die Vorgehensweise ab.

### **§ 3**

#### **Benutzung durch Dritte**

(1) Orgeln sind gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen.

(2) Das Spiel auf der Orgel kann außer dem zuständigen Organisten oder seinem Vertreter nur fachkundigen und vertrauenswürdigen Personen gestattet werden. Die vorherige Zustimmung des Organisten oder seines Vertreters ist einzuholen. Schlüssel für die Orgel dürfen nur zeitweise gegen Quittung ausgehändigt werden.

(3) Zutritt zum Orgelinneren einschließlich Bälgekammer haben der Organist und sein Vertreter sowie die vom Eigentümer oder dem Landeskirchenamt beauftragten fachkundigen Personen. Zutritt haben außerdem Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege (Orgeldenkmalpflege).

**Abschnitt 2**  
**Orgelsachverständige**  
**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

**§ 4**

**Ernennung**

- (1) Das Landeskirchenamt ernennt nach Bedarf geeignete Personen zu Orgelsachverständigen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (2) Das Landeskirchenamt verpflichtet den Orgelsachverständigen auf die gewissenhafte Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Ordnung sowie auf seine Dienstverschwiegenheit.
- (3) Mit Ernennung erhält der Orgelsachverständige einen Dienstausweis. Der Dienstausweis berechtigt den Inhaber zur Besichtigung jeder Orgel mit ihren äußeren und inneren Teilen im Eigentum einer Kirchgemeinde oder sonstigen kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Er berechtigt ferner zum probeweisen Spiel.
- (4) Die Ernennung ist widerruflich.

**§ 5**

**Aufgaben des Orgelsachverständigen**

- (1) Der Orgelsachverständige unterstützt die Eigentümer von Orgeln bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach dieser Ordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Orgelsachverständigen zählen insbesondere:
  - a) Beratung bei Komplikationen im Zusammenhang mit Pflege und Erhaltungsmaßnahmen,
  - b) Beratung zu beabsichtigten Baumaßnahmen gemäß § 2 hinsichtlich des voraussichtlichen Umfangs der Arbeiten, möglicher Ausführungsarten und der voraussichtlich zu erwartenden Kosten (qualifiziertes Gutachten),
  - c) Erstellung eines Leistungsverzeichnisses als Grundlage einer Ausschreibung oder Angebotseinholung,
  - d) Beratung bei der Auswahl geeigneter Orgelbauunternehmen für das Ausschreibungsverfahren oder die Einholung von Angeboten sowie bei der Auswahl der zu beauftragenden Firma,
  - e) nach Bedarf beratende Begleitung während der Baumaßnahme,

#### **4.8.8 Orgelverordnung**

---

- f) Prüfung der ausgeführten Arbeiten auf Abnahmefähigkeit anhand der vertraglichen Vereinbarungen,
- g) Erstellung eines Schlussberichts zur Art und Weise ausgeführter Veränderungen an der Orgel zur Kenntnisnahme des Eigentümers der Orgel,
- h) Erstellung eines Kurzgutachtens zum Zustand einer Orgel und Unterbreitung von Handlungsvorschlägen zur Abwendung von Gefahren für eine Orgel oder zur Abwendung von Gefahren, die von einer Orgel ausgehen und
- i) Begutachtung von Orgeln im Rahmen einer Visitation durch den Superintendenten.

#### **§ 6**

##### **Beauftragung durch den Eigentümer**

- (1) Der Orgelsachverständige wird in der Regel nach Beauftragung durch den Eigentümer der Orgel tätig.
- (2) Die Wahl des Orgelsachverständigen steht dem Auftraggeber frei.
- (3) Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 7**

##### **Anordnung von Maßnahmen, Beauftragung eines weiteren Orgelsachverständigen**

- (1) Kann der erforderliche Schutz einer Orgel nicht auf andere Weise sichergestellt werden, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Eigentümers die Vornahme notwendiger Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer anordnen.
- (2) Der Orgelsachverständige hat Vernachlässigungen des Schutzes und der Pflege von Orgeln dem Landeskirchenamt über das Regionalkirchenamt mitzuteilen.
- (3) In besonders problematischen Fällen kann der Orgelsachverständige im Einvernehmen mit dem Eigentümer der Orgel beim Landeskirchenamt die Zuziehung eines weiteren Orgelsachverständigen beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, erstattet das Landeskirchenamt die Kosten für den weiteren Orgelsachverständigen.

(4) Die vom Orgelsachverständigen schriftlich geforderten und begründeten Maßnahmen sind vom Eigentümer auszuführen. Dagegen besteht ein Einspruchsrecht beim Landeskirchenamt.

### § 8

#### **Vergütung des Orgelsachverständigen, Erstberatung**

(1) Der Orgelsachverständige erhält vom Auftraggeber eine Vergütung in Höhe von 43 Euro pro Stunde Arbeitszeit (ohne Reisezeit) sowie die Erstattung seiner Auslagen. Für Reisen mit dem Kraftfahrzeug kann eine Wegstreckenentschädigung gemäß der Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet werden.

(2) Die Kosten einer Erstberatung zu beabsichtigten Baumaßnahmen mit Erstellung eines qualifizierten Gutachtens (Vergütung für maximal acht Stunden Arbeitszeit, einschließlich Ortstermin, zuzüglich Auslagen gemäß Absatz 1) werden dem Auftraggeber nach Vorlage des Berichts und der Rechnung vom Landeskirchenamt erstattet.

(3) In gleicher Weise werden die Kosten für ein Kurzgutachten zum Zwecke der regelmäßigen Überprüfung der Orgel oder in Vorbereitung einer Visitation durch die Superintendentin erstattet.

### § 9

#### **Arbeitsmittel**

(1) Die Landeskirche stellt dem Orgelsachverständigen die erforderlichen Arbeitsmittel (Stimmgerät, Winddruckmessgerät, Klimamessgerät, Stirnlampe, Notfallkoffer) gegen Quittung kostenfrei zur Verfügung. Der Orgelsachverständige ist zum sorgsamem Umgang damit verpflichtet.

(2) Bedürfen Arbeitsmittel der Reparatur oder müssen sie ersetzt werden, teilt der Orgelsachverständige dies dem Landeskirchenamt mit.

(3) Wird die Ernennung als Orgelsachverständiger widerrufen oder endet die Tätigkeit als Orgelsachverständiger auf andere Weise, sind die überlassenen Arbeitsmittel zurückzugeben.

## **4.8.8 Orgelverordnung**

---

### **§ 10**

#### **Aus- und Weiterbildung**

- (1) Als Orgelsachverständiger kann ernannt werden, wer eine Ausbildung als Kirchenmusiker sowie eine Orgelbauerausbildung oder Qualifizierung zum Orgelsachverständigen erfolgreich abgeschlossen hat und nach Hospitanz bei einem Orgelsachverständigen nachweislich über Erfahrungen bei der Betreuung von Orgelbauvorhaben in Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verfügt.
- (2) Die Orgelsachverständigen kommen jährlich zu einer mehrtägigen Arbeitstagung zusammen zur Behandlung grundsätzlicher Fragen sowie zur fachlichen Weiterbildung. Das Landeskirchenamt kann nach Bedarf weitere Zusammenkünfte der Orgelsachverständigen ansetzen.
- (3) Kosten für Aus- und Weiterbildung können nach vorheriger Abstimmung mit dem Landeskirchenamt von diesem übernommen werden.

### **Abschnitt 3**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
- a) Dienstordnung für die verpflichteten Orgelsachverständigender Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 4. Januar 1983 (ABl. S. A 13) und die
  - b) Verordnung über Pflege, Erhaltung, Schutz, Umbau, Neubau, Erwerb und Veräußerung von Orgeln und Orgelpositiven vom 10. April 2001 (ABl. S. A 123) außer Kraft.